

## 6 Aufgaben und Pflichten des Bauherrn oder des von ihm beauftragten Dritten

### 6.1 § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Erforderlichenfalls sind bei der Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

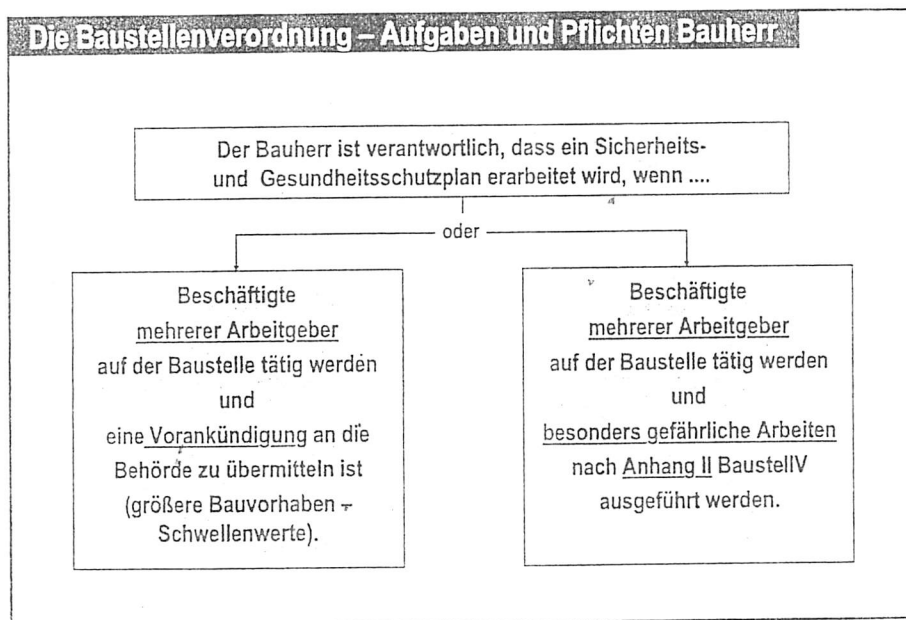


Abb. 13: Erfordernis eines SiGe-Planes nach BaustellV

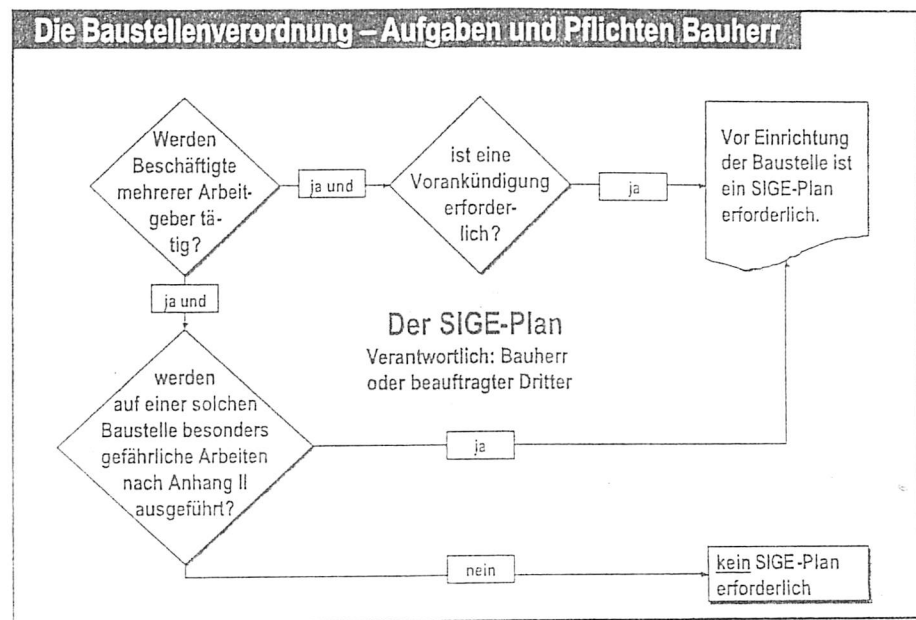


Abb. 14: Der SiGe-Plan

Bereits während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist zu ermitteln, zu berücksichtigen und zu dokumentieren,

- welche Gefährdungen bei den einzelnen Arbeitsabläufen (nach Gewerken) auftreten und ob dabei insbesondere Gefährdungen durch
  - die Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander
  - anderweitige betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. bei Bauarbeiten im bestehenden Betrieb)
 entstehen können und
- durch welche Maßnahmen die Gefährdungen vermieden oder verringert werden können.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen. Er muss enthalten:

- die für die betreffenden Bauarbeiten einzuhaltenden Arbeitsschutzvorschriften und die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung (zeitlich und in ihrer Ausführung)
- Erforderliche spezielle Maßnahmen für „gefährliche Arbeiten“ nach Anhang II

Der SiGe-Plan muss bei der Planung der Ausführung erstellt und bei der Ausführung dem Arbeitsfortschritt und den eingetretenen Änderungen angepasst werden.

Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor,

- wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten (z.B. auch durch Nachunternehmen).

Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor,

- wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenberäumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird.
- wenn neben den Beschäftigten eines Arbeitgebers die Beschäftigten weitere Arbeitgeber
  - nur kurzzeitig tätig werden, wie z.B.
    - beim An- und Abtransportieren und Abladen von Stoffen, Bauteilen oder Geräten,
    - bei Prüfungen, Probenahmen und Vermessungsarbeiten
  - ausschließlich kontrollierende und/oder koordinierende Tätigkeiten ausführen.

Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr
  - des Verschüttetwerdens in Baugruben oder Gräben mit > 5 m Tiefe
  - des Versinkens oder
  - des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 mausgesetzt sind.
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten
  - explosionsgefährlichen,
  - hochentzündlichen
  - krebserzeugenden (Kat. 1 oder 2)
  - erbgutverändernden
  - fortpflanzungsgefährdenden
  - sehr giftigen Stoffen und
  - Zubereitungen im Sinne der GefStoffV oder
  - biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 im Sinne der 90/679/EWGausgesetzt sind.

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- und Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung erfordern
4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen (< 5 m), bei denen die Möglichkeit einer gefährlichen Annäherung oder einer Berührung besteht
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
7. Arbeiten mit Tauchgeräten
8. Arbeiten unter Druckluft
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird
10. Errichtung und Abbruch von Fertigbauelementen > 10 t

### § 3 Koordinierung

- (1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Ein Koordinator muss bestellt werden, wenn Beschäftigte von mind. zwei Arbeitgebern auf der Baustelle tätig werden.
  - Die Bestellung muss schriftlich und so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 erledigt werden können.
  - Geeignete Koordinatoren müssen die Anforderungen nach RAB 30 erfüllen.
  - Der Bauherr oder beauftragter Dritter kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen (wenn er dazu im Sinne RAB 30 geeignet ist).

### Geeigneter Koordinator nach RAB 30

Der Koordinator hat im Rahmen seiner in § 3 BaustellV genannten Aufgaben den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen.

- Er hat mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.
- Darüber hinaus dient seine Tätigkeit auch einem ungestörten Bauablauf und soll effektive spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ermöglichen.
- Koordinatoren müssen über Kenntnisse und Erfahrungen
  - im Baufach und
  - zum Arbeitsschutz auf Baustellen verfügen,
  - Kenntnisse über spezielle, einem Koordinator obliegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen besitzen und
  - berufliche Erfahrungen haben.
- Baufachliche Kenntnisse durch baufachliche berufliche Ausbildung (z. B. als Architekt, Ingenieur, Techniker, Meister oder geprüfter Polier)
- Berufserfahrungen durch mehrjährige praktische Tätigkeit (mind. 2 Jahre)
  - im Baubereich (z. B. in der Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Bauausführung) und
  - im Arbeitsschutz auf Baustellen
- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse im Rahmen einer Ausbildung, durch Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (z.B. als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit baufachlicher Tätigkeit), durch Besuch eines Lehrganges nach RAB 30 B oder durch berufliche Erfahrungen.
- Spezielle Koordinatorenkenntnisse durch Besuch eines Lehrganges nach RAB 30 C über die speziellen, einem Koordinator obliegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen oder durch berufliche Erfahrungen.

#### Auswahl des Koordinators durch den Bauherrn:

Der Bauherr oder von ihm beauftragte Dritte sollte sich vom Vorhandensein der Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. anhand von

- Zeugnissen,
- Lehrgangsbescheinigungen oder
- Referenzen,

überzeugen.

- Der Koordinator muss bereit und in der Lage sein, sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen aktiv einzusetzen.
- Er muss die Fähigkeit besitzen, Arbeitsabläufe systematisch, vorausschauend und gewerkeübergreifend zu durchdenken, sich anbahnende Gefährdungen zu erkennen und die gebotenen Koordinierungsmaßnahmen zu treffen.
- Der Koordinator muss neben diesen Fähigkeiten und Kenntnissen auch über hinreichendes Maß an Sozialkompetenz verfügen.
- Er muss insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team, zur Führung kooperativer Prozesse sowie zur sachdienlichen Kommunikation besitzen.
- Seine Funktion und Stellung muss so ausgestaltet sein, dass er sich seiner Aufgabe auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend und wirkungsvoll widmen kann.
- Die Kenntnisse und Erfahrungen des Koordinators hängen im Einzelfall von Art und Umfang des Bauvorhabens, den sich daraus ergebenden Gefährdungen und vom Zeitpunkt seines Einsatzes in der Phase der Planung der Ausführung oder Ausführung ab.

### § 3 Koordinierung

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

....

- Der Koordinator muss
  - alle Beteiligten im Sinne einer Abstimmung und Optimierung zusammenzubringen und beraten,
  - die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber organisieren und
  - die Überwachungsmaßnahmen der einzelnen Arbeitgeber koordinieren.
- Das bedeutet nicht eine Überwachung der Erfüllung von Arbeitsschutzpflichten, die durch die einzelnen Arbeitgeber zu treffen sind.
- Die Arbeitgeber müssen nach wie vor eigenverantwortlich die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten organisieren, umsetzen und überwachen.

Der Koordinator wirkt während der Ausführung u.a. darauf hin, dass

- die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmen aufeinander abgestimmt sind,
- gemeinsam nutzbare Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
- Gefahrenstellen gekennzeichnet sind,
- gemeinsam genutzte elektrische Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechen und geprüft sind,
- die Sicherheit von gemeinsam genutzten Gerüsten nachgewiesen ist,
- Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände oder in der Nachbarschaft berücksichtigt werden und
- der erstellte SiGe-Plan berücksichtigt und aktualisiert wird.

#### § 4 Beauftragung

(1) Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- Dritter ist ein Person, die Kraft Vereinbarung Maßnahmen des Bauherren gem. §§ 2,3 Abs.1 Satz 1 BaustellV eigenverantwortlich übernimmt.
- Dritter kann eine
  - natürliche Person (z.B. ein Architekt, Ingenieur oder Bauunternehmer) oder eine
  - juristische Person (z.B. ein Planungsbüro als GmbH).
- Die Beauftragung muss rechtzeitig und sollte schriftlich erfolgen.
- Die Beauftragung kann sich auf einen Teil der vorgenannten Maßnahmen beziehen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, die verbleibenden Maßnahmen selbst zu treffen.
- Je nach Umfang der Beauftragung ist er dann von seinen Pflichten nach § 2 und § 3 Abs.1 Satz 1 befreit.
- Nicht zulässig ist damit die nachträgliche pauschale Übertragung aller Pflichten des Bauherren.

### Der Koordinator wird durch den Bauherrn bestellt.

- Der Bauherr hat die Verantwortung für die Auswahl eines „geeigneten“ Koordinators und dessen Kontrolle.
- Dem Koordinator gegenüber ist nur der Bauherr weisungsbefugt, d.h. der Koordinator muss in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig gegenüber den anderen am Bau Beteiligten sein.
- Allen anderen am Bau Beteiligten gegenüber hat der Koordinator nach BaustellV nur Hinweispflicht.
- Der Bauherr muss Rahmenbedingungen schaffen, die es dem Koordinator ermöglichen, seine Aufgaben nach BaustellV zu erfüllen.
- Planungsphase:
  - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Vorschläge des Koordinators von den anderen Planungsbeteiligten berücksichtigt werden.
- Ausführungsphase:
  - Der Bauherr hat Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten vorzugeben und dem Koordinator die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Hinweispflicht zu ermöglichen, gegebenenfalls durch entsprechende Bevollmächtigung (Befugnisse).
- Der Bauherr ist nach Bestellung nicht von der Pflicht der Einhaltung allgemeiner Sicherheitsvorschriften (sekundäre Verkehrssicherungspflichten) befreit!

### Bestellung des Koordinators durch einen Dritten

- Der Bauherr kann nach § 4 BaustellV einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach BaustellV beauftragen.
- Der Dritte hat dann in eigener Verantwortung alle eigentlich dem Bauherrn (Norm-adressat) obliegenden Aufgaben nach BaustellV zu erfüllen.
- Die Verantwortung des Bauherrn geht nach rechtzeitiger, vollständiger und ordnungsgemäßer Beauftragung auf den Dritten über.
- Dem Koordinator gegenüber sind dann nur der Bauherr und der Dritte weisungsbefugt.
- Allen anderen am Bau Beteiligten gegenüber hat der Koordinator nach BaustellV nur Hinweispflicht.



## 6 Verantwortung und Haftung des Koordinators

**Rechtliche Grundlagen**

**Verantwortung und Haftung des Koordinators**

Wer trägt alles Sicherheitsverantwortung?

- SiGe-Koordinator  
→ BaustellV, RAB
- Bauleiter  
→ Landes-Bauordnung, VOB-B AG nach DIN 1961, HOAI
- Arbeitgeber/Unternehmer  
→ ArbSchG, LBO, BGV A 1
- Verantwortliche bis Vorarbeiter  
→ ArbSchG, BGV A 1
- Aufsichtsführende  
→ BGV A 1, BGV C 22
- Arbeitnehmer, Selbständige  
→ ArbSchG, BGV A 1, BaustellV

Bauherr - BaustellV

Für alle gelten:  
StGB, BGB und OWiG




Abb. 4: Wer trägt alles Sicherheitsverantwortung

### 6.1 Verantwortung und Haftung des Bauherrn

- Der Bauherr muss nach BaustellV bestimmte Organisationspflichten erfüllen (Vorankündigung, SiGe-Plan, Unterlage, Koordinierung in Planung und Ausführung).
- Wenn er das unterlässt, kann er eine empfindliche Geldbuße erhalten (nach BaustellV bis 5.000,-- EURO) und ggf. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.
- Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte (z.B. GU) kann die Koordinierungspflichten nach BaustellV selbst wahrnehmen oder er muss einen geeigneten Koordinator bestellen.
- Verantwortung des Bauherrn geht nach rechtzeitiger, vollständiger und ordnungsgemäßer Beauftragung eines Dritten nach § 4 BaustellV auf diesen über.
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach BaustellV geht nach rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Bestellung eines Koordinators weitgehend auf diesen über (außer Verantwortung für Auswahl und Überwachung des Koordinators).
- Bauherr ist nach Bestellung jedoch nicht von der Pflicht der Einhaltung allgemeiner Sicherheitsvorschriften (sekundäre Verkehrssicherungspflichten) befreit!
- Erfolgt keinerlei Koordinierung, sind straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen für den Bauherrn denkbar.